

Vorblatt

Ziel(e)

- Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten für medizinische Masseure/-innen und Heilmasseure/-innen
- Aktualisierung der Bestimmungen betreffend gewerbliche Masseure/-innen im MMHmG
- Vereinfachung der Berufsausübungsregelungen im MTD-Gesetz
- Bereinigung des MTD-Gesetz im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend die Registrierung
- Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten für Ordinationsassistenten/-innen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung einer weiteren Spezialqualifikation "Basismobilisation" im MMHmG
- Aktualisierung der gewerblichen Bestimmungen im MMHmG
- Reduzierung der verkürzten – ausschließlich praktischen – Ausbildung für gewerbliche Masseure/-innen zu medizinischen Masseuren/-innen
- Änderung der Berufsausübungsregelungen im MTD-Gesetz
- Streichung der Registrierungsbestimmungen aus dem MTD-Gesetz
- Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten der Ordinationsassistenten

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Die Berufsausübungsregelungen im MTD-Gesetz entwickeln die auf Grund eines Vertragsrechtsverletzungsverfahrens (siehe Erläuterungen) geschaffenen Bestimmungen fort.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHmG-Novelle 2015), mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht" der Untergliederung 24 Gesundheit bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

MMHmG-Novelle 2015: Keine ausreichende Abdeckung der "Mobilisation" durch die bestehenden Gesundheitsberufe im Hinblick auf den steigenden Bedarf an dieser Tätigkeit im Rahmen der Gesundheitsversorgung. Weiters sind die Verweise auf die gewerberechtiglichen Bestimmungen veraltet. Die verkürzte, ausschließlich praktische Ausbildung für gewerbliche Masseure/-innen ist mit 875 Stunden zu lange bemessen.

MTD-Gesetz-Novelle 2015: Uneinheitliche und nicht mehr zeitgemäße Berufsausübungsregelungen. Weiters treten mit 1.6.2015 Regelungen im Hinblick auf das Gesundheitsberuferegister in Kraft, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz trat jedoch mangels Zustimmung einzelner Bundesländer nicht in Kraft.

MABG-Novelle 2015: Derzeit können Ordinationsassistenten/-innen in nicht bettenführenden Abteilungen von Krankenanstalten (Ambulanzen) nicht beschäftigt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

MMHmG-Novelle 2015: Mobilisationsmaßnahmen können ausschließlich vom Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. Physiotherapeuten/-innen durchgeführt werden, der Bedarf an diesen Tätigkeiten steigt jedoch ständig. Offen bleibt, wie der Bedarf zukünftig abgedeckt werden kann. Die veralteten gewerberechtiglichen Bestimmungen bleiben im MMHmG enthalten. Gewerbliche Masseure/-innen müssen weiterhin eine 875-stündige, ausschließlich praktische Ausbildung absolvieren.

MTD-Gesetz-Novelle 2015: die innerhalb der Berufsgruppe der MTD uneinheitlich gestalteten und aus gleichheitsrechtlicher Sicht bedenklichen Berufsausübungsregelungen bleiben bestehen. Die Regelungen betreffend das Gesundheitsberuferegister-Gesetz treten am 1.6.2015 in Kraft, die Registrierung der Berufsangehörigen wird Voraussetzung für die Berufsausübung, ein Gesundheitsberuferegister gibt es jedoch nicht.

MABG-Novelle 2015: Ordinationsassistenten/-innen können weiterhin nicht in "nicht bettenführenden Abteilungen von Krankenanstalten" beschäftigt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung soll 2020 stattfinden.

Zur Evaluierung der MMHmG-Novelle 2015 könnten die Zahlen der Absolventen/-innen der Spezialqualifikationsausbildungen in der "Basismobilisation" herangezogen werden. Eine Evaluierung der anderen in der MMHmG-Novelle enthaltenen Punkte erscheint nicht zielführend.

Eine Evaluierung der MTD-Gesetz-Novelle 2015 ist im Hinblick auf die Zurücknahme der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitsberuferegister-Gesetz nicht erforderlich. Eine Vereinfachung der Berufsausübungsmöglichkeiten ist im Sinne der Berufsangehörigen und der qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, zumal mangels Registrierung der Berufsangehörigen kaum Datenmaterial vorhanden ist. Im Übrigen sind weitere Parameter nicht durch Daten oder Informationen messbar.

Eine Evaluierung der MABG-Novelle 2015 ist im Hinblick auf die Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten im Sinne der Dienstgeber und der Berufsangehörigen. Es gibt keine für eine Evaluierung messbaren Daten und Informationen.

Ziele

Ziel 1: Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten für medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen

Beschreibung des Ziels:

Einführung einer weiteren Spezialqualifikation

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Ausbildung in der Basismobilisation, somit auch kein Tätigwerden von medizinischen Masseuren/-innen und Heilmasseuren/-innen in diesem Bereich.	Möglichkeit des Einsatzes von medizinischen Masseuren/-innen und Heilmasseuren/-innen im Bereich der Basismobilisation nach Erwerb dieser Spezialqualifikation.

Ziel 2: Aktualisierung der Bestimmungen betreffend gewerbliche Masseur/-innen im MMHmG

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Verweis auf veraltete gewerberechtliche Bestimmungen; überschießende verkürzte – ausschließlich praktische – Ausbildung für gewerbliche Masseur/-innen	aktualisierte Verweise auf das Gewerberecht; Anpassung der verkürzten Ausbildung.

Ziel 3: Vereinfachung der Berufsausübungsregelungen im MTD-Gesetz

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Berufsausübungsregelungen innerhalb der Berufsgruppe der MTD sind uneinheitlich gestaltetet und aus gleichheitsrechtlicher Sicht	Flexibler Einsatz der MTD-Berufsangehörigen.

bedenklich.

Ziel 4: Bereinigung des MTD-Gesetzes im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend die Registrierung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im MTD-Gesetz sind Regelungen betreffend die Registrierung der Berufsangehörigen enthalten, obwohl das Gesundheitsberuferegister-Gesetz nicht kundgemacht wurde und somit auch nicht in Kraft getreten ist.	Bereinigung des MTD-Gesetzes um die Regelungen im Zusammenhang mit der Registrierung.

Ziel 5: Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten für Ordinationsassistenten/-innen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ordinationsassistenten/-innen könnten derzeit nur in Ordinationen, Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien und Sanitätsbehörden tätig werden.	Auch ein Einsatz in nicht bettenführenden Abteilungen einer Krankenanstalt, insbesondere Ambulanzen, wird ermöglicht.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung einer weiteren Spezialqualifikation "Basismobilisation" im MMHmG

Beschreibung der Maßnahme:

Das Problem der nicht ausreichenden Abdeckung der "Mobilisation" durch die bestehenden Gesundheitsberufe im Hinblick auf den steigenden Bedarf an diesen Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung wird durch die Schaffung dieser Spezialqualifikation für Berufsangehörige gemäß MMHmG und damit deren Einsatz in diesem Tätigkeitsbereich adressiert.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Aktualisierung der gewerberechtlichen Bestimmungen im MMHmG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Aktualisierung der gewerberechtlichen Bestimmungen wird das Problem der veralteten Verweise adressiert.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 3: Reduzierung der verkürzten – ausschließlich praktischen – Ausbildung für gewerbliche Masseur/-innen zu medizinischen Masseuren/-innen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Reduzierung der verkürzten Ausbildung von gewerblichen Masseuren/-innen zu medizinischen Masseuren/-innen wird das Problem der überschießenden Ausbildung für diese Personen adressiert.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 4: Änderung der Berufsausübungsregelungen im MTD-Gesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Durch eine Vereinfachung der Berufsausübungsregelungen des MTD-Gesetzes (nach dem Vorbild des Psychologengesetzes 2013) wird das Problem der uneinheitlich und aus gleichheitsrechtlicher Sicht bedenklich erscheinenden Berufsausübungsregelungen adressiert.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 5: Streichung der Registrierungsbestimmungen aus dem MTD-Gesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Das vom Nationalrat beschlossene Gesundheitsberuferegister-Gesetz wurde mangels Zustimmungen einzelner Länder nicht kundgemacht. In die MTD-Gesetz-Novelle 2013 wurden die Registrierung betreffende Bestimmungen aufgenommen, die mit 1.6.2015 in Kraft treten würden. Die Streichung dieser Bestimmungen ist erforderlich.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 6: Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten der Ordinationsassistentenz

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Ermöglichung der Berufsausübung von Ordinationsassistenten/-innen auch in nicht bettenführenden Abteilungen von Krankenanstalten (Ambulanzen) steht diesen Berufsangehörigen eine bisher nicht offenstehende Option der Berufsausübung zur Verfügung.

Umsetzung von Ziel 5

Abschätzung der Auswirkungen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.